

TOP 9: Vorberatung zur Änderung zur Verbandssatzung

Synopse zur Änderung der Verbandssatzung

§ 5 Wasserabgabe	§ 5 Wasserabgabe
<p>(1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu einheitlichen Bedingungen geliefert.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die ihnen gemäß § 4 Abs. 1 zustehende Wassermenge innerhalb des nach der Wasserabgabeordnung festgelegten Ablesezeitraumes zu beziehen.</p> <p>(3) Abweichungen, die nicht auf besonderen Rechten beruhen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderrechte bleiben auf die Dauer der diese Sonderrechte begründenden Verträge unberührt.</p> <p>(4) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.</p> <p>(5) Die Verbandsmitglieder dürfen in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Verbands keine Wasserentnahmestellen schaffen, es sei denn, dass diese nur der Versorgung des Einzugsgebietes dienen; die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu einheitlichen Bedingungen geliefert.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die ihnen gemäß § 4 Abs. 1 zustehende Wassermenge innerhalb des nach der Wasserabgabeordnung festgelegten Ablesezeitraumes zu beziehen. <u>Unterschreitet die gesamte Wasserabgabe an einem Kalendertag 170.000 m<sup>3</sup> (Vorsorgewert), können die Verbandsmitglieder, deren durchschnittliche Tagesabnahme im letzten vollen Kalendermonat niedriger als 30% ihres Bezugsrechts (§ 4 Abs. 1) multipliziert mit 86.400 war, zur Erhöhung ihrer Abnahme verpflichtet werden. Die Erhöhung erfolgt bis zur Erreichung einer Wasserabgabe von 170.000 m<sup>3</sup> pro Tag im Verhältnis der Prozentsätze, um die die von Satz 2 betroffenen Verbandsmitglieder den dort genannten Schwellenwert von 30% unterschritten haben. Die Verpflichtung des Verbandsmitglieds zur Abnahme einer Wassermenge darf 30 % des Bezugsrechtes nicht überschreiten. Die Verpflichtung kann jeweils nur für den laufenden Monat und die ersten 5 Kalendertage des folgenden Monats ausgesprochen werden.</u></p> <p>(3) Abweichungen, die nicht auf besonderen Rechten beruhen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderrechte bleiben auf die Dauer der diese Sonderrechte begründenden Verträge unberührt.</p> <p>(4) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.</p> <p>(5) Die Verbandsmitglieder dürfen in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Verbands keine Wasserentnahmestellen schaffen, es sei denn, dass diese nur der Versorgung des Einzugsgebietes dienen; die</p>

	Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.
<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Geschäftsleitung</b></p>	<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Geschäftsleitung</b></p>
<p>(1) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können als Angestellte oder Beamte auf Zeit bestellt werden; ihre Amtszeit beträgt 8 Jahre.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat bestellt widerruflich für jeden Geschäftsführer einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;</li> <li>2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;</li> <li>3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 100.000 EUR nicht übersteigen;</li> <li>4. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Vermögensplans, wenn deren Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>5. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan sowie von Kassenkrediten;</li> <li>6. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>7. Gewährung von Darlehen, wenn der Betrag 25.000 EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>8. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000 EUR nicht übersteigt; Veräußerungen und</li> </ol>	<p>(1) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können als Angestellte oder Beamte auf Zeit bestellt werden; ihre Amtszeit beträgt 8 Jahre.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat bestellt widerruflich für jeden Geschäftsführer einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden</li> <li>2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;</li> <li>3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 100.000 EUR nicht übersteigen;</li> <li>4. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Vermögensplans, wenn deren Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>5. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan sowie von Kassenkrediten;</li> <li>6. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>7. Gewährung von Darlehen, wenn der Betrag 25.000 EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 EUR nicht übersteigt;</li> <li>8. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000 EUR nicht übersteigt; Veräußerungen und</li> </ol>

<p>dingliche Belastungen, wenn der Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;</p> <p>9. Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 10.000 EUR nicht übersteigt;</p> <p>10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt,</p> <p>11. Einwerbung und Entgegennahme des Angebots von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendung.</p> <p>(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.</p> <p>(5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Landeswasserversorgung, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsführer gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer.</p> <p>(6) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse dieser Organe teil.</p>	<p>dingliche Belastungen, wenn der Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;</p> <p>9. Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 10.000 EUR nicht übersteigt;</p> <p>10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;</p> <p>11. Einwerbung und Entgegennahme des Angebots von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendung.</p> <p><b>12. Verpflichtung von Verbandsmitgliedern zur Abnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2</b></p> <p>(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.</p> <p>(5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Landeswasserversorgung, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsführer gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer.</p> <p>(6) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse dieser Organe teil.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festkosten- und Betriebskostenumlage</b></p> <p>(1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge und Zuschüsse verbleibende Aufwand des Verbands für Zinsen, Abschreibungen und Steuern, soweit es sich nicht um laufende Steuern aus dem Geschäftsverkehr handelt, sowie 35 % des Betriebs- und Geschäftsaufwands werden als Festkostenumlage auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren Bezugsrechten umgelegt.</p> <p>(2) Der restliche Betriebs- und Geschäftsaufwand sowie das Wasserentnahmeentgelt werden auf die Verbandsmitglieder nach den im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festkosten- und Betriebskostenumlage</b></p> <p>(1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge und Zuschüsse verbleibende Aufwand des Verbands für Zinsen, Abschreibungen und Steuern, soweit es sich nicht um laufende Steuern aus dem Geschäftsverkehr handelt, sowie 35 % des Betriebs- und Geschäftsaufwands werden als Festkostenumlage auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren Bezugsrechten umgelegt.</p> <p>(2) Der restliche Betriebs- und Geschäftsaufwand sowie das</p>

<p>laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen als Betriebskostenumlage umgelegt. Die Umlage ist mindestens für die von der Versammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgelegte Grundlast zu bezahlen.</p> <p>(3) Für die nach Abs. 2 zu bezahlenden aber nicht abgenommenen Wassermengen wird die Betriebskostenumlage um die dem Verband nicht entstehenden variablen Förderkosten und um das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt.</p> <p>(4) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1), so wird für die überzogene Menge ein Zuschlag erhoben, der von der Versammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt wird.</p> <p>(5) Die Festkosten- und die Betriebskostenumlage werden im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.</p> <p>(6) Bis dahin sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese betragen ein Zwölftel der vorläufigen Festkostenumlage und richten sich bei der vorläufigen Betriebskostenumlage nach dem Wasserbezug, mindestens der anteiligen Grundlast, während eines Ablesezeitraums. Über die Abschlagszahlungen wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet.</p> <p>(7) Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderregelungen werden berücksichtigt.</p>	<p>Wasserentnahmeentgelt werden auf die Verbandsmitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen als Betriebskostenumlage umgelegt. <u>Die Betriebskostenumlage ist mindestens für die Grundlast zu bezahlen. Die jährliche Grundlast beträgt 38% der jeweils dem Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1) entsprechenden Wassermenge.</u></p> <p>(3) Für die nach Abs. 2 zu bezahlenden aber nicht abgenommenen Wassermengen wird die Betriebskostenumlage um die dem Verband nicht entstehenden variablen Förderkosten und um das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt.</p> <p>(4) <u>Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1), so wird für die überzogene Menge zusätzlich zur Betriebskostenumlage nach Abs. 2 das 0,25-fache der Festkostenumlage (§ 16 Abs. 1) je angefangene 0,1 Liter pro Sekunde je Ablesezeitraum erhoben.</u></p> <p>(5) Die Festkosten- und die Betriebskostenumlage <u>sowie die Ermäßigung nach Abs. 3</u> werden im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.</p> <p>(6) Bis dahin sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese betragen ein Zwölftel der vorläufigen Festkostenumlage und richten sich bei der vorläufigen Betriebskostenumlage nach dem Wasserbezug, mindestens der anteiligen Grundlast, während eines Ablesezeitraums. Über die Abschlagszahlungen wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet.</p> <p>(7) Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderregelungen werden berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der bw-Woche.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen <u>im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.</u></p>

**§ 16 soll rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft treten. Im Übrigen soll die Satzungsänderung am 01.01.2014 in Kraft treten.**